

## **Zwischenbericht zu den Anträgen der CDU-Kreistagsfraktion und der FDP-Kreistagsfraktion 14.11.2016 zum Wirtschaftsplan 2017**

**Die Verwaltung kann zu den o. g. Anträgen aufgrund der neuen rechtlichen Situation – Entscheidung des Bundestags über ein neues Verpackungsgesetz - zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben.**

Das **umstrittene Verpackungsgesetz wird zum 01.01.2019 in Kraft treten**. Der Bundesrat hat am 12.05.2017 gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz keinen Einspruch eingelegt und folgte damit nicht der Empfehlung des Umweltausschusses, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Verpackungsgesetz löst die inzwischen 7. Novelle der Verpackungsverordnung ab. Ab dem Jahr 2019 werden die **Recyclingquoten** für Verpackungsabfälle schrittweise erhöht. Zudem soll eine von Industrie und Handel getragene neue **Zentrale Stelle** Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen sowie die Dualen Systeme künftig besser kontrollieren.

**Die Verantwortung für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen, die bei privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen, bleibt bei den Herstellern und Vertreibern und bei den von ihnen beauftragten Systemen.** Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhalten jedoch zusätzliche Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten. Sie können klare Vorgaben für die Organisation der haushaltsnahen Sammlung machen, während **Wertstofftonnenmodelle weiterhin auf freiwilliger Grundlage eingeführt werden können**. Zunächst bleibt es beim Erfordernis einer **Abstimmungsvereinbarung** zwischen Kommune und Systemen nach dem Kooperationsprinzip. Dieses kann jedoch durch das neue Instrument der einseitigen Vorgaben für die Sammlung von Leichtverpackungen, die in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes erlassen werden müssen, durchbrochen werden.

**Die Kreislaufwirtschaft wird durch das neue Gesetz nicht ökologischer, außerdem bleibt für den Bürger die unverständliche Trennung von Verpackungen und Nichtverpackungen bestehen. Mit der Möglichkeit für die Kommunen, einseitige Vorgaben zu machen, können jedoch künftig die Standards bei der Hausmüllsammlung und der Sammlung von Leichtverpackungen angeglichen werden.**

Das Verpackungsgesetz enthält mehrere **Übergangsregelungen**. So gelten zwar die alten Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen - die Vereinbarung zwischen dem Landkreis und DSD stammt aus dem Jahre 1992 - zunächst bis zum Abschluss einer neuen an die neue Rechtslage angepassten Abstimmungsvereinbarung weiter, allerdings nur längstens bis zum 31.12.2020. Am 01.01.2019 bestehende Sammelaufträge für Glas und LVP können längstens für zwei Jahre fortgesetzt werden. Erstmals sind auch die Regelungen zum PPK-System in einer Abstimmungsvereinbarung zu verankern (Mitbenutzung sowie ein angemessenes Entgelt, im Bereich Verwertung Regelungen zum Wertausgleich bzw. gegenseitigen Herausgabeanspruch).

Das neue Verpackungsgesetz eröffnet somit **verschiedene Handlungsfelder** (LVP, gemeinsame Wertstofftonne, Glas und PPK). Eine **abschließende rechtliche Be-**

**wertung** der sich für den Abfallwirtschaftsbetrieb aus dem Gesetz ergebenden Konsequenzen für die Verpackungsentsorgung im Landkreis ist derzeit noch nicht verlässlich möglich. Vielmehr ist in den nächsten Monaten zu prüfen, ob und wenn ja welche Anpassungen beim Wertstofffassungssystem des Landkreises vorzunehmen sind, insbesondere ob und in welcher Form den Bürgerinnen und Bürgern eine kombinierte Wertstofftonne angeboten werden soll. Da das Verpackungsgesetz hierzu allerdings keine Vorgaben macht, wäre eine neue Abstimmungsvereinbarung zwischen Landkreis und den Systembetreibern erforderlich. Es macht derzeit aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, offensiver für die orangene Wertstofftonne zu werben bzw. über eine Senkung der Leerungsgebühr, die ohnehin erst mit der Kalkulation für 2018 umgesetzt werden könnte, nachzudenken.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat für eine rechtliche und fachliche Bewertung von möglichen Anpassungen des Wertstofffassungssystems das **Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur – Management GmbH (INFA)**, Ahlen mit der **Analyse und Prüfung der Auswirkungen der Einführung einer kombinierten Wertstofftonne im Landkreis Böblingen** beauftragt. Im Rahmen dieses Gutachtens soll analysiert werden, welche Auswirkungen eine solche Tonne mit **gemeinsamer Erfassung der Leichtverpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen in einem Behälter** für den Abfallwirtschaftsbetrieb und die Bürger des Landkreises hätte. Diese Handlungsoption soll vergleichend und unter Berücksichtigung der relevanten Bewertungskriterien dem aktuellen Status quo der Wertstoff- bzw. Verpackungsentsorgung im Landkreis im Rahmen **einer Nutzwertanalyse** gegenüber gestellt werden. Das Ergebnis kann anschließend als Entscheidungshilfe für die vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu treffenden strategischen Planungen dienen.

Ergänzt wird das INFA-Gutachten durch das Ergebnis einer **Erhebung der Bürgermeinung zur Zufriedenheit mit der Abfallwirtschaft im Landkreis Böblingen und zu den Themen Entsorgung, Müllabfuhr und Wertstoffhöfe**, die der Abfallwirtschaftsbetrieb im April und Mai von der Firma LQM Marktforschung, Mainz, durchführen ließ. Dieser „Kundenfocus Bürger“ erfolgte analog zu 2014 mit einer Befragung von 800 Bürgerinnen und Bürger, basierend auf einer repräsentativen, quotierten Zufallsstichprobe.

**Die Ergebnisse sollen den Kreistagsfraktionen im Herbst 2017 bei einem Workshop von den Gutachtern vorgestellt und anschließend diskutiert werden. Danach ist zu entscheiden, welche Eckpunkte für die Neufassung der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern festgelegt werden sollen.**